

Staatsanwaltschaft Landshut



Staatsanwaltschaft Landshut, Maximilianstraße 25, 84028 Landshut

Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Spierer

Telefon: 0871/84-2478

Telefax: 0871/84-2100



84028 Landshut

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen**
71 AR 84/15 103


spi
Datum

19.06.2015


Vorermittlungsverfahren Bayerischer Rundfunk,




wegen Anzeige vom 5.2.2015

Sehr geehrte(r) 


in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 16.06.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige d.  vom 05.02.2015 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gründe:

Seitens des Anzeigerstatters  wurde dem „Bayerischen Rundfunk, Der Intendant“ -von  zudem als „nicht rechtsfähiger Beitragsservice“ bezeichnet- Urkundenfälschung, Amtsanmaßung und versuchte Nötigung zur Last gelegt.

Desweiteren wurde durch den Anzeigerstatter dem Obergerichtsvollzieher  Beihilfe zu diesen Delikten und gemeinschaftliche versuchte Nötigung zur Last gelegt.

Den Vorwürfen liegt ein Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks vom 02.01.2015 an die Gerichtsvollziehervertreterstelle des Amtsgerichts Landshut zugrunde, aufgrund dessen der Anzeigerstatter als Schuldner durch den zuständigen Obergerichtsvollzieher  zu einem Termin zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlichen Versicherung geladen wurde. Dieses Vollstreckungsersuchen

Hausanschrift
Maximilianstraße 25
84028 Landshut

Haltestelle
Buslinien 3, 5, 6, 7, 7a und 14 der
Stadtwerke
Behindertenparkplatz
nicht ausgewiesen

Geschäftszeiten
Montag - Freitag: 08.00 -
12.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Kommunikation
Telefon: 0871/84-0
Telefax: 0871/84-2100
Poststelle@sta-la.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

wurde elektronisch erstellt und mit „Bayerischer Rundfunk Der Intendant“ unterzeichnet. Das Schreiben weist keine persönliche Unterschrift und kein Dienstsiegel auf. Der Briefkopf trägt die Bezeichnung „Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Lediglich als Postanschrift ist angegeben „Bayerischer Rundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln“.

Da als Absender eindeutig der Bayerische Rundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Intendanten zu erkennen ist, war die Strafanzeige gegen den „Beitragsservice“ als Anzeige gegen den Intendanten des Bayerischen Rundfunks auszulegen. Bei dem Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio handelt es sich nach der Gestaltung des Briefkopfs um die Postanschrift unter der der Bayerische Rundfunk diese Art der Korrespondenz abwickelt. Nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nimmt jede Landesrundfunkanstalt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr.

Als Schuldtitel war dem genannten Vollstreckungsersuchen eine vollstreckbare Ausfertigung der Vollstreckungsanordnung mit Ausstandsverzeichnis über die beizutreibenden Forderungen beigelegt. Auch der Schuldtitel wurde elektronisch erstellt, mit „Bayerischer Rundfunk Der Intendant“ unterzeichnet und weist keine persönliche Unterschrift und kein Dienstsiegel auf.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Urkundenfälschung vor. Den Tatbestand einer Urkundenfälschung erfüllt, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht. Urkunde in diesem Sinn ist die Verkörperung einer Gedankenerklärung, die den Erklärenden (den Aussteller) erkennen lässt und geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen. Sowohl das Vollstreckungsersuchen als auch die Vollstreckungsanordnung mit Ausstandsverzeichnis lassen eindeutig den Bayerischen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Intendanten als Aussteller erkennen. Auch die weiteren Merkmale einer Urkunde sind erfüllt. Das Tatbestandsmerkmal Urkunde im Sinne des Straftatbestands Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB setzt weder eine persönliche Unterschrift noch ein Dienstsiegel oder Ähnliches voraus. Das Herstellen einer unechten Urkunde ist das Herstellen einer Urkunde unter Identitätstäuschung über die Person des Ausstellers. Eine Identitätstäuschung ist hier nicht ersichtlich. Allein die Angabe in der Postanschrift „c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ reicht hierfür nicht aus. Wie bereits ausgeführt lassen sowohl der Briefkopf als auch die elektronisch erstellte Bezeichnung nach der Grußformel eindeutig den Bayerischen Rundfunk als öffentlich rechtliche Anstalt als Aussteller erkennen. Es liegen weiterhin keinerlei Anhaltspunkte für das Verfälschen einer echten Urkunde bzw. für das Gebrauchmachen verfälschter oder unechter Urkunden vor.

Den Straftatbestand der Amtsanmaßung erfüllt, wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. Auch hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Nach dem geschilderten Sachverhalt und ausweislich der vorliegenden Unterlagen liegt keine Vortäuschung einer Hoheitsgewalt vor. Beim Bayerischen Rundfunk handelt es sich wie zutreffend angegeben, um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die vom Intendanten vertreten wird. Der Rundfunkbeitrag ist eine öffentlich rechtliche Abgabe. Rückständige Rundfunkbeiträge werden nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Seit dem 1.1.2013 werden Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhoben; Säumniszuschläge und Kosten werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBSTV in Verbindung mit der Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge erhoben. Nach dem genannten Staatsvertrag und dem Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist der Bayerische Rundfunk befugt, für die Vollstreckung der festgesetzten Forderungen eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf das Ausstandsverzeichnis zu setzen. Die Vollstreckung erfolgt in Bayern insbesondere nach Artikel 24 und Artikel 27 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG). Zuständig sind nach Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 BayVwZVG in Verbindung mit Artikel 26 Abs. 2 Satz 1 BayVwZVG die ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte/ Vollstreckungsgerichte). Nach Artikel 24 BayVwZVG wird die Vollstreckung dadurch angeordnet, dass die Anordnungsbehörde - hier der Bayerische Rundfunk vertreten durch den Intendanten - auf eine Ausfertigung eines Ausstandsverzeichnisses die Klausel setzt: „Die Ausfertigung ist vollstreckbar“. In Artikel 24 Abs. 3 BayVwZVG ist ausdrücklich geregelt, dass bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, Unterschrift und Dienstsiegel fehlen können, ebenso in Art. 7 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Da in Bayern das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz Anwendung findet, sind weder die Ausführungen des Anzeigerstatters zum Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz noch die zitierte Entscheidung aus einem anderen Bundesland einschlägig.

Auf Grund der genannten Ausführungen liegen hier auch keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen des Straftatsbestandes der Nötigung vor. Der Tatbestand erfordert, dass der Täter einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Hier ist bereits -wie oben ausgeführt- das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit nicht erfüllt.

Auch Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Gerichtsvollziehers █████ sind nicht ersichtlich. Nach Artikel 24 Abs. 2 BayVwZVG übernimmt die Anordnungsbehörde - hier der Bayerische Rundfunk - die Verantwortung dafür, dass die in den Artikeln 19 und 23 BayVwZVG bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Für die Vollstreckung sind wie bereits ausgeführt die ordentlichen Gerichte zuständig. Gemäß Art. 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags i.V.m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 7 Satz 1 BayVwZVG sind die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 entsprechend anzuwenden. Damit war hier Obergerichtsvollzieher █████ zuständig. Auch nach Änderung der GVO, die ab

01.09.2013 in Kraft ist und in der in Teilen vorangegangene Regelungen aufgehoben wurden, ist ein Gerichtsvollzieher hoheitlich tätig. Nach § 753 ZPO, der sich nicht geändert hat, ist er in der Zwangsvollstreckung neben dem Vollstreckungsgericht ein eigenständiges Vollstreckungsorgan. Der Gerichtsvollzieher durfte daher beim Anzeigerstatter vollstrecken. Mangels Straftaten des Bayerischen Rundfunks scheidet bereits eine strafbare Beihilfehandlung des beschuldigten Gerichtsvollziehers aus. Auf Grund der Rechtmäßigkeit seines Handelns scheidet zudem auch hier das Vorliegen einer Nötigung bzw. versuchten Nötigung aus.

Offensichtlich sind Grundlage der Strafanzeige des Anzeigerstatters [REDACTED] Einwendungen gegen die abgabenrechtlichen Ansprüche des Bayerischen Rundfunks bzw. Einwendungen gegen die gegen [REDACTED] aufgrund Nichtbegleichung der Runkfunkgebühren gerichteten Vollstreckungsmaßnahmen. Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 7 Satz 2 BayVwZVG regelt sich die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Vollstreckungsgerichte und Gerichtsvollzieher nach der Zivilprozessordnung. Gegen die Geltendmachung der öffentlichen Abgaben und Kosten durch den Bayerischen Runkfunk sind die verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) eröffnet. Es ist nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden hierüber zu entscheiden. Anhaltspunkte für das Vorliegen strafbarer Handlungen liegen nicht vor. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde deshalb abgesehen.

Etwaige verwaltungsrechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

B e s c h w e r d e b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Landshut eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Spierer
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.